

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung einer Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Nr. 3 für den Ortsteil „Naabeck“ gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB; Inkrafttreten

Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Schwandorf hat am 17.10.2013 in öffentlicher Sitzung für die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Nr. 3 für den **Ortsteil „Naabeck“** gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB den Satzungsbeschluss gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der **Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Nr. 3 für den Ortsteil „Naabeck“** ist im beiliegenden Übersichtslageplan (Maßstab 1:2.500) schwarz umrandet dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die **Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Nr. 3 für den Ortsteil „Naabeck“** gem. § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB i. V. m. mit § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die **Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung** kann einschließlich Satzungstext, Planzeichnung, Begründung und Hinweisen **beim Sachgebiet Stadtplanung, Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer E 34, Spitalgarten 1 in Schwandorf** während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schwandorf geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Schwandorf, den 11.11.2014
Stadt Schwandorf

Andreas Feller
Oberbürgermeister

Allgemeine Dienststunden:
Montag bis Donnerstag

Freitag

08.00 Uhr bis 11.45 Uhr und
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
08.00 Uhr bis 12.00 Uhr